**Leittext**

**Höhere Fachprüfung**

**März 2013** (Stand Dezember 2023)

[Name/n und Logo/s der Organisation/en der Arbeitswelt der Trägerschaft, vergl. Ziff.1.3]

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**höhere Fachprüfung für [Bezeichnung weiblich Singular] / [Bezeichnung**

**männlich Singular]**

vom

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

# Allgemeines

## Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Aus­übung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

## Berufsbild

### Arbeitsgebiet

### Wichtigste Handlungskompetenzen

### Berufsausübung

### Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

## Trägerschaft

### Die folgende/n Organisation/en der Arbeitswelt bildet/bilden die Trägerschaft:

* (…)

### Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

# ORGANISATION

## Zusammensetzung der Prüfungskommission

### Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungs­kommission übertragen. Sie setzt sich aus       Mitgliedern zusammen und wird durch       für eine Amtsdauer von       Jahren gewählt.

### Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwe­senden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## Aufgaben der Prüfungskommission

### Die Prüfungskommission:

#### erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

#### setzt die Prüfungsgebühren fest;

#### setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;

#### bestimmt das Prüfungsprogramm;

#### veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

#### wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

#### entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

#### entscheidet über die Erteilung des Diploms;

#### behandelt Anträge und Beschwerden;

#### sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

#### entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

#### berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

#### sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regel­mässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürf­nissen des Arbeitsmarkts.

### Die Prüfungskommission kann:

#### das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;

#### administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## Öffentlichkeit und Aufsicht

### Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

### Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

# AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

## Ausschreibung

### Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amts­sprachen ausgeschrieben.

### Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

#### die Prüfungsdaten;

#### die Prüfungsgebühr;

#### die Anmeldestelle;

#### die Anmeldefrist;

#### den Ablauf der Prüfung.

## Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

#### eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

#### Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

#### Angabe der Prüfungssprache;

#### Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

#### Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[[1]](#footnote-1).

## Zulassung

### Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

#### über [Ausweis] oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;

#### mindestens       Jahre (einschlägige) Berufserfahrung vorweisen kann;

#### (…).

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 (und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit).

### Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

## Kosten

### Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

### Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbe­zahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

### Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wieder­holen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsum-fangs festgelegt.

### Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

# DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

## Aufgebot

### Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens       Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindes­tens alle zwei Jahre.

### Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

### Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens       Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

#### das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

#### das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

### Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens       Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## Rücktritt

### Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis       Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

### Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

#### Mutterschaft;

#### Krankheit und Unfall;

#### Todesfall im engeren Umfeld;

#### unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

### Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## Nichtzulassung und Ausschluss

### Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

### Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

#### unzulässige Hilfsmittel verwendet;

#### die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

#### die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

### Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

### Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

### Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

### Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

### Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegen­wärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## Abschluss und Notensitzung

### Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

### Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegen­wärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

# PRÜFUNG

## Prüfungsteile

### Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungsteil | | Art der Prüfung | Zeit | Gewichtung |
|  |  | |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  | 1 |  |  | h |  |
|  | 2 |  |  | h |  |
|  |  | usw. |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  | Total | h |  |

*Jeder Prüfungsteil ist kurz zu beschreiben. Die Beschreibung gibt Auskunft über die Kompetenzbereiche, die geprüft werden.*

### Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## Prüfungsanforderungen

### Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

### Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

# BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

## Allgemeines

*Bewertung mit Noten:* Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

*oder*

*Bewertung mit Urteilsprädikat:* Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

## Beurteilung

### Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

### Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

### Die Gesamtnote der Prüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

### Die Prüfung ist bestanden, wenn:

#### ;

#### (…).

### Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

#### nicht fristgerecht zurücktritt;

#### ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;

#### ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

#### von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

### Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

### Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

#### die Noten *oder* die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote *oder* die Gesamtbewertung der Prüfung;

#### das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

#### bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## Wiederholung

### Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

### Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

### Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

# DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

## Titel und Veröffentlichung

### Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

### Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

* **Diplomierte       / Diplomierter**
* **diplomée /       diplomé**
* **diplomata /       diplomato**

*oder*

* **mit eidgenössischem Diplom**
* **avec diplôme fédéral**
* **con diploma federale**

*oder*

* **-meisterin /      -meister**
* **Maître       / Maître**
* **Maestra       / Maestro**

Die englische Übersetzung lautet:

* **, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

### Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## Entzug des Diploms

### Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## Rechtsmittel

### Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung

oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerde­führerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

### Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

# DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

## Die/Der       legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

## Die/Der       trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie[[2]](#footnote-2) eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom       über die höhere Fachprüfung für       wird auf-gehoben.

## Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom       erhalten bis       Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

## Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft *ode*r am       in Kraft.

# ERLASS

[Ort und Datum]

[Bezeichnung der Prüfungsträgerschaft]

[Unterschrift/en]

[Name und Funktion der unterzeichnenden Person/en]

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,

Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

1. Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV [↑](#footnote-ref-2)